# Dreijähriges Transparenz- und Integritätsprogramm des Kuntsgymnasiums „Cademia" und der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk

Reziastraße 293/ 295

**St.Ulrich**

für den Zeitraum 2014-2016
(genehmigt mit Beschluss des Schulrates vom 31.01.14, Nr.02)

Einleitung

Laut Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 „Riordino della disciplina riguardante gli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni da parte delle pubbliche amministrazioni", hat jede öffentliche Verwaltung (also auch jede Schule) ein sog. dreijähriges Programm für die Transparenz und Integrität zu erstellen. Mit dem vorliegenden dreijährigen Transparenz- und Integritätsprogramm für die Jahre 2014-2016 definieren das Kunstgymnasium „Cademia" und die Landesberufsschule für das Kunsthandwerk St. Ulrich, die in einer gemeinsamen Direktion zusammengeschlossen sind, u.a. die Initiativen zur Gewährleistung eines angemessenen Transparenzstandards.
Durch die Veröffentlichung des Programms in der Sektion „Transparente Verwaltung" der Homepage der Schule wird die Verbreitung dieser Initiativen sichergestellt. In der Folge werden einleitend summarisch die Organisation und die Befugnisse des Kunstgymnasiums „Cademia" und der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk St. Ulrich dargelegt:

Die oben genannten Schulen haben ihren Sitz in St. Ulrich, Reziastr.293/ 295 und wurden mit dem 1. September 2011 zu einer einzigen Direktion zusammengeschlossen. Im Schuljahr 2013/2014 sind an der Schule eine Schulführungskraft, 29 Lehrpersonen und 9 Personen in der Verwaltung tätig. Der Schule stehen die Finanzmittel für die Verwaltung der Schule zur Verfügung, wie diese unter 10.1 angeführt sind.

Die autonome Schule ist Teil des Bildungssystems des Landes. Sie ist eine öffentliche Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit und Autonomie in den Bereichen Didaktik, Organisation, Forschung, Schulentwicklung, Schulversuche, Verwaltung und Finanzen. Die Schule ist verantwortlich für die Festlegung und Verwirklichung des Bildungsangebotes.

Die Schulführungskraft ist die gesetzliche Vertreterin der autonomen Schule und die Vorgesetzte des Lehr- und des Verwaltungspersonals. Sie übt ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Befugnisse aus (Kapitel 4.1). Die Kollegialorgane wirken unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen, die ihre Befugnisse und Zusammensetzung regeln (Kapitel 2.1) an der Gestaltung der Schule mit und garantieren die Effektivität der Autonomie der Schule.Die Lehrpersonen sind für die Planung und Umsetzung der Lehr- und Lernprozesse verantwortlich.

Im Rahmen der einheitlichen Führung, die der Schulführungskraft zusteht, koordiniert die verantwortliche Sekretärin die Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Hilfsdienste der Schule. Das Schulpersonal, die Eltern, die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Autonomie und übernehmen dementsprechende Verantwortung.

Die Schulführungskraft des Kunstgymnasiums „Cademia" Dr. Elisabeth Baur ist mit Beschluss des Schulrates vom 15.01.14, Nr.01, als Transparenzbeauftragte ernannt worden.

1. Wesentliche Neuerungen

Derzeit können keine wesentlichen Neuerungen dargelegt werden, da es sich beim vorliegenden Transparenz- und Integritätsprogramm um die „Erstauflage" handelt.

2. Ausarbeitungs- und Genehmigungsverfahren des Programms

Zum Genehmigungsverfahren des Plans:
Der Transparenzbeauftragte des Kunstgymnasiums „Cademia“ und der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk St.Ulrich hat auf der Grundlage der Bestimmungen laut GvD Nr. 33/2013 und des Beschlusses der CIVIT Nr. 50/2013 „Linee guida per l'aggiornamento del Programma triennale per la trasparenza e l'integrità 2014-2016“ – einen Entwurf des dreijährigen Transparenzprogrammes für den Zeitraum 2014-2016 ausgearbeitet.

Um die gesamte Schulgemeinschaft und andere „stakeholders“ bei der Ausarbeitung des dreijährigen Transparenz- und Integritätsprogrammes miteinzubeziehen, wurde der Entwurf auf der Homepage der Schule veröffentlicht, mit dem Hinweis, dass alle Interessensgruppen bis zum 15. Jänner 2014 Änderungs-, Ergänzungs- oder Verbesserungsvorschläge oder sonstige Anregungen oder allgemeine Rückmeldungen einbringen können.

In der Sitzung vom 31.01.14 hat der Schulrat mit Beschluss Nr. 02 das dreijährige Transparenz- und Integritätsprogramm genehmigt.

Für die darauffolgenden Jahre wird der Transparenzbeauftragte innerhalb Ende November des jeweilig vorhergehenden Jahres das Transparenz- und Integritätsprogramm aktualisieren, im Monat Dezember den aktualisierten Entwurf durch geeignete partizipative Mechanismen (Veröffentlichung auf der Homepage ecc.) den „stakeholders“ zu Kenntnis zu bringen, damit diese Ergänzungs-, Änderungs- und Verbesserungsvorschläge vorbringen können, und zeitgerecht den definitiven Entwurf dem SAchulrat vorlegen, damit ihn dieser bis zum 31.Jänner des betreffenden Jahres genehmigen kann.

2. Mitteilungsinitiativen über die Transparenz

Zentraler Bestandteil des Transparenz- und Integritätsprogrammes ist die Veröffentlichung der von den jeweiligen Verwaltungen vorgesehenen Initiativen zur Gewährleistung eines angemessenen Transparenzstandards und der Legalität sowie der Entwicklung einer Integritätskultur. Die in der Einleitung genannten Schulen haben folgende Initiativen vorgesehen:

- Auf der Homepage der Schulen wird der Link zur Sektion „Transparente Verwaltung“ graphisch hervorgehoben.
- In der Schulordnung der Schulen wird ein Hinweis eingefügt werden, dass auf der Sektion „Transparente Verwaltung“ der Internetseite der Schule zahlreiche Informationen und Daten über den Schulbetrieb veröffentlicht sind, ebenso werden die Eltern bei Eltern- und Klassenratversammlungen darüber informiert.
- Mit dem Amt für Personalentwicklung der Landesverwaltung wurde vereinbart, dass an den für die Landesverwaltung organisierten Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Ethik und Legalität BZW.zu den mit GvD Nr. 33/2013 eingeführten Transparenzbestimmungen auch interessierte Schulführungskräfte, Lehrpersonen oder das Verwaltungspersonal teilnehmen können.
- Das Landeskommando der Carabinieri bietet in jedem Schuljahr eine Reihe von Begegnungen mit Schülerinnen und Schülern der Mittel- und Ober- und Berufsschulen zu verschiedenen Themenim Zusammenhang mit der „Kultur der legalität“ an. Unsere Schule werden von diesen Angeboten Gebrauch machen.
- Die Direktion überprüft regelmäßig einige Homepages anderer Schulen und vergleicht die auf ihrer Sektion der transparenten Verwaltung zusätzlich veröffentlichten weiteren Inhalte mit jenen der eigenen Homepage um „gute Beispiele“ zu übernehmen.

3. Umsetzungsprozess des Programm

Die Schulführungskraft ist als Transparenzbeauftragte für die Veröffentlichung und für die Aktualisierung aller veröffentlichungspflichtigen Daten und aller zusätzlichen Daten laut Transparenz- und Integritätsprogramm verantwortlich. Operativ (d.h. für die materielle Veröffentlichung auf der Sektion

„Transparente Verwaltung“ der Homepage des Kunstgymnasiums „Cademia“ und der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk) ist das Sekretariat, in Person der Schulsekretärin zuständig. Das Sekretariat ist auch zuständig, die Daten zu aktualisieren. Zum Zwecke der Festlegung des Zeitpunkts für die Aktualisierung der Daten wird die Anlage 1 des Beschlusses der CIVIT Nr. 50/2013 herangezogen (in dieser Anlage wird u.a. spezifiziert, wann – d.h. in welchem Zeitabstand – die veröffentlichungspflichtigen Daten zu aktualisieren sind). Die Schulführungskraft überprüft und überwacht (als Transparenzbeauftragte) allgemein die Anwendung der Transparenzbestimmungen und insbesondere auch, ob die veröffentlichungspflichtigen Daten vollständig, aktuell und in einem wieder verwendbaren Format (in einem sog. offenem Format) veröffentlicht wurden.

Um die Wirksamkeit des Bürgerzugangs zu gewährleisten, wird auf Schulebene folgendes Verfahren festgelegt:
a) Die Bürgerinnen und Bürger werden auf der Sektion „Transparente Verwaltung“ der Homepage der Schulen, Untersektion „weitere Inhalte“ über den Bürgerzugang und an wen die Anträge auf Bürgerzugang zu richten sind (an die Schulführungskraft als Transparenzbeauftragte) informiert.
b) Die Schulführungskraft nimmt den Antrag auf Bürgerzugang entgegen.
c) Dieser Antrag wird unmittelbar dem Sekretariat weitergeleitet, das in der Folge die veröffentlichungspflichtigen Daten dem Bürger übermittelt und sie auf der Homepage der Schulen veröffentlicht.
d) Die Schulführungskraft überprüft 20 Tage nach Eingang des Antrags auf Bürgerzugang, ob derselbe Antrag vom Sekretariat erledigt wurde.
e) Falls die Daten noch nicht veröffentlicht wurden, sorgt die Schulführungskraft selbst innerhalb der nächsten 10 Tage für die Mitteilung und Veröffentlichung der Daten, damit das Verfahren auf Bürgerzugang innerhalb der laut Art. 5 Absatz 3 des GvD Nr. 33/2013 festgelegten Frist von 30 Tagen zum Abschluss gebracht werden kann.

4. Zusätzliche Daten

Art. 1 Absatz 1 des GvD Nr. 33/2013 definiert die Transparenz als allumfassende Zugänglichkeit (sog. „accessibilità totale“) von Informationen über die Organisation und über die Tätigkeit von öffentlichen Verwaltungen. Laut Beschluss der CIVIT Nr. 50/2013 impliziert diese Begriffsbestimmung von Transparenz, dass alle öffentliche Verwaltungen auf den eigenen Homepages nicht nur die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen veröffentlichungspflichtigen Daten, sondern – in ihrem Ermessensspielraum – auch eine Reihe von zusätzlichen Daten zu veröffentlichen haben. Diese Daten sind im vorliegenden Abschnitt des Transparenz- und Integritätsprogramms zu definieren und in der Folge in der Sektion „Transparente Verwaltung“, Unterbereich „weitere Inhalte“ zu veröffentlichen. Dabei handelt es sich um folgende zusätzliche Daten:

a) Informationen über die Sektion „Transparente Verwaltung“ der Homepage des Kunstgymnasiums „Cademia“ und der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk St.Ulrich:

Das GvD vom 14. März 2013, Nr. 33, hat die Transparenz- und Veröffentlichungsbestimmungen für öffentliche Verwaltungen (einschließlich der Schulen) organisch neu geregelt. Art. 2 Absatz 2 des GvD Nr. 33/2013 bestimmt, dass die Veröffentlichung der Dokumente, Daten und Informationen über die Organisation und Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung auf der eigenen Homepage gemäß Anlage A des genannten Dekrets zu erfolgen hat und dass alle Bürgerinnen und Bürger ein Recht auf direkten und unmittelbaren Zugang (ohne Erfordernis von Authentifizierungs- oder Identifizierungscodes) zu diesen Informationen haben.

Auch die Sektion „Transparente Verwaltung“ der Homepage des Kunstgymnasiums „Cademia“und der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk St.Ulrich wurde nach dem Muster laut Anlage A des GvD Nr. 33/2013 erstellt (dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Homepage des Kunstgymnasiums „Cademia“ und der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk St. Ulrich bereits vor Inkrafttreten der Transparenzbestimmungen eine Reihe von Daten und Informationen enthalten hat, die laut GvD Nr. 33/2013 veröffentlichungspflichtig sind; diese Daten wurden lediglich geordnet und in die verschiedenen Unterbereiche der Sektion „Transparente Verwaltung“ verschoben).
Die Daten werden von der Schule selbst auf der eigenen Homepage bzw. auch auf anderen Homepages

veröffentlicht. Die Schule hat beispielsweise die Daten zur Vertragstätigkeit auf dem Portal für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferungsaufträge im Informationssystem für öffentliche Verträge zu veröffentlichen (vgl. Rundschreiben des Generaldirektors der Landesverwaltung vom 9. Mai 2013, Nr. 9, und Mitteilung vom 14 März 2013, Prot. 358, der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau, Dienstleistungs- und Lieferaufträge). Zu den Daten, die von der Schule auf anderen Homepages veröffentlicht werden, wird auf der Sektion „Transparente Verwaltung" der eigenen Homepage eine Verlinkung hergestellt. Zudem enthält die Sektion „Transparente Verwaltung" des Kunstgymnasiums „Cademia" und der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk eine Reihe von Daten, die zentral von der Landesverwaltung vorwiegend auf der Sektion „Transparente Verwaltung" des Südtiroler Bürgernetzes veröffentlicht werden, da die Landesverwaltung über diese Daten verfügt. Es handelt sich beispielsweise um Daten zum Stellenplan, zum Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsvertrag, zu den Kollektivvertragsverhandlungen oder zu den Prämien. Auch zu diesen Daten wird auf der eigenen Sektion „Transparente Verwaltung" eine Verlinkung hergestellt.
b) Informationen über besondere didaktische Projekte wie Projekttage ecc, zu den Betriebspraktika, zu Lehrmaterialien, zur Evaluation , zu wissenschaftlichen Studien, zu Workshops, zur Schülerbeförderung, zur Mensa.

5. Schlussbemerkung

Die Sektion transparente Verwaltung ist in 14 Hauptkapitel aufgeteilt. Diese gliedern sich jeweils wiederum in Unterbereiche (siehe Inhaltsverzeichnis). Die Daten werden von den Schulen selbst auf der eigenen Homepage veröffentlicht. So werden z.B. die Daten zur Vertragstätigkeit auf dem Portal für die Verfahren und die Verträge veröffentlicht (vgl. Rundschreiben des Generaldirektors der Landesverwaltung vom 9.Mai 2013, Nr.9, und Mitteilung vom 14.März 2013, Prot.358 der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau, Dienstleistungs- und Lieferaufträge). Zu den Daten, die auf anderen Homepages veröffentlicht sind, wird auf der Sektion "Transparente Verwaltung" der eigenen Homepage eine Verlinkung hergestellt. Zudem enthält die Sektion „Transparente Verwaltung" der Direktion des Kunstgymnasiums „Cademia" und der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk St. Ulrich eine Reihe von Daten, die zentral von der Landesverwaltung vorwiegend auf der Sektion „Transparente Verwaltung" des Südtiroler Bürgernetzes veröffentlicht wurden, da die Landesverwaltung über diese Daten verfügt. Es handelt sich z.B. um Daten zum Stellenplan, zum Personal mit nicht befristetem Arbeitsvertrag, zu den Kollektivvertragsverhandlungen oder zu den Prämien. Auch zu diesen Daten wird eine Verlinkung hergestellt.

Die Transparenzbeauftragte
Schuldirektorin Dr. Elisabeth Baur
Kunstgymnasium „Cademia" und Landesberufsschule für das Kunsthandwerk St.Ulrich